Marktgemeinde Amaliendorf-Aalfang
Bezirk Gmünd – NÖ
3872 Amaliendorf, Hauptstraße 190
Tel. 02862 53495 – Fax 02862 53495 10
Email: gemeinde@amaliendorf.at - ATU 16270407

Sitzungsprotokoll
zur Sitzung des Gemeinderats

Sitzungstermin:	**Donnerstag, 07.09.2023**
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	20.50 Uhr
Ort, Raum:	Amaliendorf, Gemeindeamt

Die Einladung erfolgte am 31.08.2023 durch Kurrende.

Anwesend sind:

Vorsitzender
Schindl Gerald, Bürgermeister

Allram Claudia, Vizebürgermeisterin

Mitglieder
Allram Patrick, GGR
Blach Gerald, GGR
Groll Dominik, GR
Hacker Jürgen, GR;
Hacker Karl, GR;
Hofbauer Manfred, GR; **Mandatsverzicht per 30.04.2020**
Hofmann Elisabeth, GGR
Karlik Clemens, GR
Redl Andreas, GR
Rosenauer Lukas, GR
Rosenauer Theresa, GR
Scherzer Mag. Anja, GR
Vogl Klaus-Dieter, GR; **Mandatsversicht per 15.07.2022**
Weber Andreas Ing., GGR
Weinberger Torsten, GR

Schriftführer
Manuela Stephan

Zuhörer
Anna Hohenbichler, NÖN

Entschuldigt:
Flicker Alfred, GR
Flicker Thomas, GR
Freindorfer Ingo, GR
Spiesmeier Mag. Franz jun., GR

Die Gemeindevertretung zählt 19 Mitglieder, anwesend sind 15 Gemeinderäte.

DIE SITZUNG IST BESCHLUSSFÄHIG
Verlauf der Sitzung und Beschlüsse: **„ORDNUNGSGEMÄSS“**

„ÖFFENTLICHER TEIL DER SITZUNG“

TAGESORDNUNG

TOP 1) Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
TOP 2) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
öffentlicher Teil der Sitzung
TOP 3) Darlehensaufnahme Investitionshaushalt 2023
TOP 4) Darlehenstilgung Investitionshaushalt 2023
TOP 5) Nachtragsvoranschlag 2023
TOP 6) a) Prüfbericht – Prüfungsausschuss 16.08.2023
b) Prüfbericht – Aufsichtsbehörde
TOP 7) Änderung Kanal-/Wasserpreise 2024
TOP 8) Erhöhung EAR-Zustellung
TOP 9) Jahresenergiebericht 2022
TOP 10) Änderung Friedhofsgebühren ab 2024
TOP 11) Andockstation Abwässer Festgelände Wackelstein
nicht öffentlicher Teil der Sitzung
TOP 12) Gemeindeobjekt Geschäftslokal Nah & Frisch – Vereinsförderung
TOP 13) einmalige außerordentl. Wohnbauförderung aufgrund Umwidmung
TOP 14) Dienstverträge -Verlängerung bzw. Zusatz
TOP 15) Anfragen/Berichte

Öffentlicher Teil der Gemeinderatssitzung

TOP 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Danach gibt der Vorsitzende eine Erklärung betreffend Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 der NÖ Gemeindeordnung 1973 ab.

Folgender Dringlichkeitsantrag wurde eingebracht:

Dringlichkeitsantrag von Energiebeauftragten Ing. Andreas Weber

Energieliefervereinbarungen
a) Stromliefervereinbarung
b) Gasliefervereinbarung

Dieser Tagesordnungspunkt soll als TOP 12) behandelt werden.
Nachstehende Tagesordnungspunkte werden nachgereiht.

Der Vorsitzende lässt über die Zuerkennung der Dringlichkeit abstimmen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen

TOP 2) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

TOP 3) Darlehensaufnahme Investitionshaushalt 2023

Der Vorsitzende erläutert, dass die Tagesordnungspunkte 3 und 4 unmittelbar zusammenhängen.

Aufgrund einer Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde (Abt. IVW3 vom Amt der NÖ Landesregierung) sind Darlehen welche für den Straßenbau aufgenommen wurden, nun umzuschulden auf die Projekte „Wasserversorgung und Kanalentsorgung – weiterer Ausbau". (Darlehen Kanal Euro 238.800,-- und Darlehen Wasser Euro 196.600,--)
In diesen laufenden Projekten sind und anderem Arbeiten in Falkendorf/ Waldgasse und in der Wackelsteinstraße/Amaliendorf vorgesehen. Bei den erforderlichen Arbeiten in der Wackelsteinstraße handelt es sich um die Errichtung einer Dockstation/Übernahmestation für die Abwässer der beiden Großveranstaltungen beim Wackelstein. Das jährl. Wackelsteinfestival und das jährl. Waldfest unserer Feuerwehr. Es sollen sämtliche Abwässer in geordneter Form in das bestehende Kanalsystem eingeleitet werden. Die bisherige Entsorgung mit entsprechenden Pumpfässern entsprach hier nicht mehr dem Standard einer erforderlichen Pflege unserer Natur- und Waldgebiete (Behandlung in der heutigen Gemeinderatssitzung unter TOP 11). Die dzt. aufliegende Gesamtkostenschätzung (Grabungsarbeiten und Rohrverlegungen von der bestehenden Leitung und inkl. neu erforderlichem Übernahmeschacht) beläuft sich auf Euro 15.000, - bis 18.000, --. Diese Beträge sind netto, d.h. die Förderung und die USt sind davon bereits abgezogen. Diese Darlehensaufnahmen für Wasserversorgungsprojekte und Kanalentsorgungsprojekte sind gemäß

Gemeindeordnung NÖ
§ 90Paragraph 90, genehmigungsfrei:

1. bedürfen keiner Genehmigung:
Darlehen und Haftungen für Projekte in den Bereichen Wasserver- und Abwasserentsorgung sowie Abfallentsorgung, wenn der Gemeinderat gleichzeitig die Bedeckung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren beschließt;

Die Sitzung wird für die Öffnung der Darlehensangebot kurz unterbrochen.

Vizebürgermeisterin Claudia Allram, Gerald Blach, GGR und Dominik Groll, GR öffnen im Nebenraum die eingelangten Darlehensangebote.

Es wird festgestellt, dass nur die Raiffeisenbank Oberes Waldviertel ein Angebot gelegt hat. Die beiden weiteren eingeladenen Anbieter haben kein Angebot gelegt (Volksbank, Unicredit).

Kondition Raiffeisenbank Oberes Waldviertel 5,145 Zinssatz

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge dieser Darlehens-aufnahme, wie erläutert, zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig
Unterlagen liegen diesem Protokoll bei

TOP 4) Darlehenstilgung Investitionshaushalt 2023

Der Vorsitzende berichtet erwähnt nochmals, dass die dieser Tagesordnungs-punkt mit dem Tagesordnungspunkt 3 zusammenhängt.

Aufgrund einer Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde (Abt. IVW3 vom Amt der NÖ Landesregierung) sind Darlehen welche für den Straßenbau auf-genommen wurden (Darlehen 90.104/9, 90105/12, 90105/16 Gesamtbetrag Euro 334.137,92) nun umzuschulden auf die Projekte „Wasserversorgung und Kanalentsorgung – weiterer Ausbau".

Antrag den Gemeindevorstanden: Der Gemeinderat mögen der Darlehnstilgung wie erläutert zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig
Unterlagen liegen diesem Protokoll bei

TOP 5) Nachtragsvoranschlag 2023

Der Vorsitzende erläutert die Details des Nachtragsvorschlages 2023.
(NVA Ergebnishaushalt, NVA Finanzierungshaushalt, NVA Ergebnishaushalt Bereichsbudget, NVA Finanzierungshaushalt Bereichsbudget, NVA Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag Detailnachweis NVA Haushaltspotential, NVA Nachweis der Investitionstätigkeit, Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst)
Der Nachtragsvoranschlag 2023 ist in der Zeit vom 11.08.2023 bis 30.08.2023 öffentlich aufgelegen, es erfolgten keine Stellungnahmen dazu.
Die Zustellung des Nachtragsvoranschlages 2023 an alle Gemeinderäte erfolgte zu Beginn der Auflagefrist mittels Mail.
Im Zuge des Nachtragsvoranschlages waren sämtliche Bezüge und Dienstgeber Leistungen entsprechend anzupassen.
Erforderlich waren Nachträge bei Ausgaben für den Zivilschutz aufgrund erforderlicher Blackout Vorkehrungen, bei den Schulbeiträgen, weiters war die tatsächliche Veranschlagung sämtlicher Zuführungsmittel für den Investitionshaushalt erforderlich, hier waren die Ergebnisse des Rechnungsabschlusses 2022 einzurechnen.
Ein Minus bei den Bedarfszuweisungsmitteln für den Finanzierungshaushalt in der Höhe von Euro 35.000,-- und ein Minus bei den Ertragsanteilen mit Euro 10.500,-- waren ebenfalls im Zuge des Nachtragsbudgets zu veranschlagen.

Eine Gesamtübersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Nachtragsvoranschlages 2023 sowie des Schuldendienstes liegen diesem Protokoll bei.

Sämtliche Unterlagen zu diesem TOP wurden den Mitgliedern des Gemeinderates zur Information per Mail übermittelt.

Wortmeldung von Anja Scherzer, GR
Sie stellt fest, dass die Empfehlungen der Aufsichtsbehörde teilweise erfüllt wurden.

Antrage des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Nachtragsvoranschlag, wie erläutert, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen
Abstimmungsergebnis: mehrheitlich, 2 Stimmen enthalten (FPÖ)
Unterlagen liegen diesem Protokoll bei

TOP 6) a) Prüfbericht – Prüfungsausschuss 16.08.2023
b) Prüfbericht – Aufsichtsbehörde

a) Prüfbericht – Prüfungsausschuss
Der Vorsitzende übergibt das Wort an Andreas Redl, GR, welcher dem Gemeinderat den nachstehenden Bericht über die am 16.08.2023 durchgeführte Prüfung zur Kenntnis bringt.

Es wurden keine Mängel festgestellt.

SITZUNGSPROTOKOLL

über die nichtöffentliche Sitzung
des Prüfungsausschusses
im Gemeindeamt Amaliendorf-Aalfang

Die Sitzung fand am 16.08.2023 um 18:00 Uhr statt.

Beginn: 18:00 Uhr **Ende: 19:00 Uhr**

Anwesend waren folgende Mitglieder des Prüfungsausschusses:

GR Franz Spiesmeier (ÖVP)
GR Andreas Redl (SPÖ)
GR Lukas Rosenauer (SPÖ)
GR Ingo Freindorfer (SPÖ)

Nicht anwesend waren folgende Mitglieder des Prüfungsausschusses:

GR Thomas Flicker (SPÖ)

Vorsitzender und Schriftführer: GR Franz Spiesmeier

TAGESORDNUNG

Begrüßung

Der Vorsitzende eröffnete um 18:00 Uhr die Sitzung und begrüßte die anwesenden Mitglieder.

TOP 1) Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Sitzung war beschlussfähig.

TOP 2) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Es gab keine Einwendungen gegen das Protokoll der letzten Sitzung und den entsprechenden Prüfbericht. Daher gelten das Protokoll und der Bericht als genehmigt.

TOP 3) Rechnungsprüfung

Die Prüfung wurde durchgeführt und keine Mängel festgestellt.

TOP 4) Kassenprüfung

In der Kasse befanden sich 15,10 €.
Dieser Betrag stimmte mit den Belegen überein.

TOP 5) Anfragen

Es gab keine Anfragen.

SITZUNGSPROTOKOLL

über die nichtöffentliche Sitzung
des Prüfungsausschusses
im Gemeindeamt Amaliendorf-Aalfang

Die Sitzung fand am 16.08.2023 um 19:00 Uhr statt.

Beginn: 19:00 Uhr **Ende: 19:35 Uhr**

Anwesend waren folgende Mitglieder des Prüfungsausschusses:

GR Franz Spiesmeier (ÖVP)
GR Andreas Redl (SPÖ)
GR Lukas Rosenauer (SPÖ)
GR Ingo Freindorfer (SPÖ)

Nicht anwesend waren folgende Mitglieder des Prüfungsausschusses:

GR Thomas Flicker (SPÖ)

Vorsitzender und Schriftführer: GR Mag. Franz Spiesmeier

TAGESORDNUNG

Begrüßung

Der Vorsitzende eröffnete um 19:00 Uhr die Sitzung und begrüßte die anwesenden Mitglieder.

TOP 1) Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Sitzung war beschlussfähig.

TOP 2) Nachtrags-Voranschlag 2023

Der Kassenverwalter stellte den NVA 2023 vor.

Dabei wurden besprochen:

- Erläuterung der zusätzlichen Kosten (Hausbegehungen,...)
  Zusätzlich wurden ca. 45 000 € an Förderungen gestrichen.
  Es müssen neue Darlehns aufgenommen werden um Straßenbaudarlehns zurückzuzahlen.
- Haushaltspotential
- Nettoergebnis
- Entwicklung der Volkszahl
- Schuldenstand
- Investitionshaushalt

(siehe Beilagen).

Aufgrund der Erklärungen wurden vom Prüfungsausschuss keine Einwände vorgebracht.

Der Prüfbericht wird vom Gemeinderat einstimmig Kenntnis genommen.

b) Prüfbericht – Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde (Abt. IVW3 vom Amt der NÖ Landesregierung) hat wieder eine Prüfung unserer Gemeindeverwaltung durchgeführt. Diese Prüfungen finden in regelmäßigen Zeiträumen statt und es wird hier den Gemeinden rechtliche und behördliche Unterstützung in den unterschiedlichen Aufgaben der Verwaltungsarbeit angeboten. Eine erforderliche Indexanpassung der Gebühren ab 2024 für die Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung, das Projekt „Essen auf Rädern" und die Friedhofsverwaltung wurde festgestellt.

Wortmeldung von Frau Anja Scherzer, GR

Die beiden Darlehen, welche abgeschlossen wurden, sind ok. Wir müssen nur in Zukunft aufpassen, wo wir etwas reinnehmen (das Land überprüft hier genau). Bei der Haushaltsführung 2022/2023 sind viele Sachen im Haushaltsbudget überschritten worden. Es gehört so ausgeführt, wie es im Gemeinderat beschlossen wurde. Essen auf Rädern ergibt ein Minus von knapp € 30.000,--, und dieses ist nicht auf den Ankauf des Geschirrs zurückzuführen. Es kann nicht sein, dass am Tag ein Minus von € 82,-- entsteht. Hier ist dringend eine Optimierung notwendig. Das Essen auf Rädern ist eine wichtige Sache, es soll aber den Pensionisten nicht zu viele Kosten aufgebrummt werden.
Der Musikschulverband gehört auch behandelt. Gewisse Vorstandsbeschlüsse gehören auch im Gemeinderat beschlossen. Im Zweifelsfall kann der Gemeinderat den Vorstand belasten.
Bezüglich Prüfungsausschusses sollte man schon darauf achten, dass die 4 vorgesehenen Prüfungen im Jahr durchgeführt werden.
Auf der Finanzspitze ist richtig sichtbar, wo unsere Probleme liegen. Die Schulden werden zwar leicht weniger, aber es ist in Zukunft darauf zu achten, damit diese nicht jedes Jahr mehr werden. Es wurden in den Sitzungen die Projekte besprochen, aber aufgrund des derzeitigen Standes, sind diese alle zu verschieben. Die Worte vom Land gleichen der Meinung nach einem Armutszeugnis.

Es wird vom FPÖ-Club festgestellt, dass die Behandlung des Prüfberichtes im Zuge des NVA nur teilweise erfolgt ist.
SPÖ-Club und ÖVP-Club nehmen die Erledigung des Prüfberichtes im Zuge des NVA vollinhaltlich zur Kenntnis.

TOP 7) Änderung Kanal-/Wasserpreise 2024

Der Vorsitzende berichtet von den neuer Kanal- und Wasserabgabenordnung wie nachstehend angeführt: neue Preise ab 2024

Kanalabgabenordnung

der Marktgemeinde Amaliendorf-Aalfang

§ 1

In der Marktgemeinde Amaliendorf-Aalfang werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanal-einmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

- Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen

öffentlichen

Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 14,30 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 11.724.152,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanal-netzes von lfm 24.917 zugrunde gelegt.

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 9,00 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 623.414,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 2.215 zugrunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben*

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Kanalbenützungsgebühren für den

a) Schmutzwasserkanal

b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

a) „Schmutzwasserkanal Euro 3,00“

b) „Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem) Euro 3,00“

(Für die Einleitung von Regenwasser kommt ein 10 %iger Aufschlag zur Anwendung)

§ 6

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekassa oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 7

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetztes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9

Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.
Die zweiwöchige Kundmachungsfrist erfolgt unmittelbar nach der Gemeinderatssitzung.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Der Bürgermeister

Wasserabgabenordnung
nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Amaliendorf-Aalfang

§ 1

In der Marktgemeinde Amaliendorf-Aalfang werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

1. Wasseranschlussabgaben
2. Ergänzungsabgaben
3. Sonderabgaben
4. Wasserbezugsgebühren
5. Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungs-gesetzes 1978 mit € 8,30 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 5.149.126,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 26.118 lfm zugrunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungs-gesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheits-satzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungs-abgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 be-rechnet.

§ 5

Sonderabgabe

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeinde-wasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 32,00 pro m³ festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungs-größe in m³/h	**Bereitstellungsbetrag** in € pro m³/h	**Bereitstellungsgebühr** in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	32,00	96,00
7	32,00	224,00
12	32,00	384,00
17	32,00	544,00
25	32,00	800,00

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 2,20 festgesetzt.

§ 8

Ablesungszeitraum
Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Jänner und endet mit 31. Dezember eines Jahres.

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Jänner bis 31. März
2. von 1. April bis 30. Juni
3. von 1. Juli bis 30. September
4. von 1. Oktober bis 31. Dezember

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teil-zahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt.
Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November; entsprechend der oben gewählten Teilzahlunszeiträume fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

§ 8

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9

Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Wasserabgabenordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.
Die zweiwöchige Kundmachungsfrist erfolgt unmittelbar nach der Gemeinderatssitzung.

(2) Auf Abgabentatbestände, für Wasseranschlussabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Wasserbezugsgebühr und Bereitstellungsgebühr, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Der Bürgermeister

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge dieser Änderung der Kanal-/Wasserpreise ab 2024 zustimmen.

Beschluss: Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig
Unterlagen liegen diesem Protokoll bei

TOP 8) Erhöhung EAR-Zustellung

Der Vorsitzende berichtet von der notwendigen Erhöhung der Essen auf Räder Zustellung. Diese soll ab 1. Jänner 2024 erfolgen.
Von bisher Euro 1 auf Euro 1,50 wochentags und am Wochenende von bisher Euro 1,25 auf Euro 1,75.

Der Bereich „Essen auf Rädern“ (Ansatz 423) belastete in den Jahren 2021 und 2022 lt. Finanzierungsrechnung den Gemeindehaushalt mit € 24.420,77 (inkl.

Geschirrankauf von € 3.483,91) bzw. € 26.135,74 (inkl. Geschirrankauf von € 2.146,69). Lt. VA 2023 ist ein Fehlbetrag von € 29.900,-- präliminiert.

Hinsichtlich des hohen Fehlbetrages sind Überlegungen mit dem Ziel der Reduzierung der jährlichen Belastung anzustellen.

Der Fehlbetrag stammt überwiegend aus dem erstmaligen Geschirrankauf aufgrund der Umstellung dieser Versorgungsaktion und wird nicht jährlich anfallen. Für das Haushaltjahr 2024 ist die Erhöhung der Zustellgebühren von bisher Euro 1 auf Euro 1,50 wochentags und am Wochenende von bisher Euro 1,25 auf Euro.

Wortmeldung von Anja Scherzer, GR
Möchte sich diese Sache genau ansehen, wo hier Einsparungen möglich wären und hinterfragt diese Erhöhung.

Bürgermeister erwähnt, dass die Gemeinde auch Aufgaben hat, welche nicht kostendeckend sind, eben soziale Aufgaben.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge der Erhöhung EAR-Zustellung ab 2024 zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: mehrheitlich, 2 Stimmen enthalten (FPÖ)
Unterlagen liegen diesem Protokoll bei

TOP 9) Jahresenergiebericht 2023

Der Vorsitzende übergibt das Wort an unseren Energiebeauftragten Ing. Andreas Weber, welcher nachstehenden Bericht dem Gemeinderat vorbringt.

Durch die Heizungsumstellung in der VS Amaliendorf von Gas auf Pellets im Jahr 2020 konnten die gesamten CO2 Emissionen durch Gebäude, Anlagen und den Fuhrpark der Marktgemeinde Amaliendorf von 70 Tonnen im Jahr 2019 auf 50 Tonnen im Jahr 2021 gesenkt werden.
Die Marktgemeinde Amaliendorf-Aalfang hat im Jahr 2021 langfristige Energielieferverträge bis 2024 sowohl für Strom als auch für Gas abgeschlossen und ist daher von den derzeit hohen Energiepreisen noch nicht betroffen. Dennoch wurden bereits Maßnahmen getroffen, um den Energieverbrauch kurzfristig weiter zu senken wie zum Beispiel die Reduktion der Raumtemperatur am Gemeindeamt oder das Abschalten von Objektbeleuchtungen in den Nachstunden.
2022 wurde die Heizung im Bauhof von Öl auf Pellets umgestellt, was zu einer weiteren Reduktion der CO2 Emissionen führte. Nach der Umsetzung dieser Maßnahme, haben wir in unseren gemeindeeigenen Gebäuden und Anlagen keine Ölheizung mehr! Außerdem wurde am Dach des gemeindeeigenen Tennisstüberls eine PV-Anlage mit einer Leistung von 20kWp montiert. Die gemeindeeigene Stromproduktion durch PV überschritt 2022 erstmals die Grenze von 60MWh.
2023 wird das Flutlicht am Sportplatz auf LED umgerüstet und so 3/4 der Energie für die Beleuchtung des Trainingsplatzes eingespart.

Maßnahmenempfehlungen für die Zukunft sind beispielsweise die Dämmung der obersten Geschossdecke im Feuerwehrhaus, die Umstellung weiterer Gasheizungen auf Heizsysteme mit erneuerbarer Energie sowie die Errichtung weiterer PV-Anlagen mit dem Ziel die vom Land NÖ für Gemeinden festgelegten Klimaziele bis 2030 zu erreichen.

Der Jahresenergiebericht wird einstimmig vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

TOP 10) Änderungen der Friedhofsgebühren ab 2024

Der Vorsitzende berichtet, dass diese nachstehende angeführte Friedhofsgebührenordnung aufgrund des Prüfberichtes aus dem Jahr 2019 in dieser Form erforderlich ist.

Friedhofsgebührenordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den Friedhof der Marktgemeinde Amaliendorf-Aalfang

§ 1
Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

1. Grabstellengebühren
2. Verlängerungsgebühren
3. Beerdigungsgebühren
4. Enterdigungsgebühren
5. Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
6. Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2
Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre und 30 Jahre bei Gruften beträgt für

a) Erdgrabstellen	
1) für eine Leiche und Urne	€ 135,00
2) für zwei Leichen und Urnen	€ 250,00
b) sonstige Grabstellen	
1) Gruft für vier Leichen und Urnen	€ 1.230,00
2) Urnennische für vier Urnen	€ 2.600,00

§ 3
Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen (Urnennische), für die eine erstmaliges Benützungsrecht von 10 Jahren festgesetzt
wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Betrag von € 660,00 festgesetzt.

(3) Für sonstige Grabstellen (Grüfte) wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt.

§ 4
Beerdigungsgebühren

1. Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der

a) Beerdigung einer Leiche im Erdgrab	€ 770,00
b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab	€ 540,00
c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€ 660,00
d) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen	€ 660,00
e) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische	€ 280,00

2. Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

3. Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 300,--

4. Bei Beerdigungen am Freitagnachmittag, ab 12:00 Uhr, erhöhen sich die jeweiligen Beerdigungsgebühren nach Ziffer 1 um € 330,00. An Samstagen und Feiertagen werden keine Beerdigungen durchgeführt.

§ 5
Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr (für die Enterdigung – Exhumierung – einer Leiche) beträgt das Zweieinhalbfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

(1) Die Gebühr für die Benützung der aufbahrungshalle bzw. Leichenkammer beträgt für jeden angefangen Tag € 110,00.

§ 7
Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit 01.01.2024 rechtswirksam.
Die zweiwöchige Kundmachungsfrist erfolgt unmittelbar nach der Gemeinderatssitzung.

(2) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Der Bürgermeister

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge der Änderung der Friedhofsgebühren ab 2024 zustimmen.

Beschluss: Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig
Unterlagen liegen diesem Protokoll bei

TOP 11) Andockstation Abwässer Festgelände Wackelstein

Der Vorsitzende berichtet über diese Situation wie nachstehend angeführt:

Aussage Planer:
Wir haben uns heute die Grundlagen erhoben bzw. die Situation vor Ort angesehen.
Aufgrund der best. Kanaltiefen u. der vorhandenen Geländehöhen ergäbe sich im optimalen Fall eine Kanaltiefe von rund 60 cm im Bereich des gewünschten Platzes für den WC-Bus.
Dies aber auch nur unter der Annahme, dass an den best. Schacht sohlgleich angeschlossen werden kann (wird von der Fa. Talkner noch geprüft) und das Gelände in der Wiese auf das Niveau des Kreuzungsbereiches leicht angehoben wird.
O.a. rd. 60 cm Tiefe (im Idealfall) sind aber zu wenig für den Einbau eines Fertigteilschachtunterteiles.
Feststellung des Bürgermeisters: Übersetzt heißt das, dass der erforderliche Schacht händisch vor Ort hergestellt werden muss und daher teurer kommt.
Die dzt. aufliegende Gesamtkostenschätzung (Grabungsarbeiten und Rohrverlegungen von bestehender Leitung zu und inkl. neu erforderlichem Übernahmeschacht) beläuft sich auf Euro 15.000, -- bis Euro18.000, --. Diese Beträge sind netto, d.h. die Förderung und die USt sind davon bereits abgezogen.
Um diese Förderung er-langen zu können, müssen wir in den nächsten Tagen – bis spät. Ende nächster Woche wissen – ob wir dieses Projekt durchführen wollen.
Am Wochenende konnte ich mit Verantwortlichen unserer Feuerwehr darüber sprechen. Hier hält sich die Begeisterung sehr in Grenzen, da der Weg zu der neuen WC-Anlage unmittelbar beim Eingangsbereich wesentlich beschwerlicher ist als der Weg bisher. Das Publikum beim Waldfest ist durchwegs älter als die Besucher beim Festival.
Zu bedenken ist allerdings auch noch wie die weitere Veranstaltungsstruktur hinsichtlich „Veranstaltungen im Waldgelände“ in Verbindung mit den laufend auftretenden Waldbränden und entsprechend heißen Sommertagen in Zukunft zu sehen und durchzuführen ist.
Eine geordnete Abwasserentsorgung der Waldveranstaltungen ist verpflichtend. Es werden sämtliche flüssigen Abwässer mittels Schlauchsystem in die Übernahmestation vom Festgelände gepumpt. Die festen Fäkalien werden im Kasino-Abfuhrfass gesammelt und am Festende ebenfalls in die Übernahmestation gepumpt. Der Waldbesitzer ist mit dieser Vorgangsweise einverstanden.
Die Durchführung dieses Projekts im Jahr 2023 ist erforderlich damit wir die derzeitig bestehende Förderung in voller Höhe ausschöpfen können.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge dieser Antockstation, wie erläutert, zustimmen.
Beschluss: Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 12) Energieliefervereinbarungen
a) Stromliefervereinbarung b) Gasliefervereinbarung

Der Vorsitzende übergibt das Wort an unseren Energiebeauftragen Ing. Andreas Weber, GR welcher über die eingeholten Angebote wie nachstehend angeführt berichtet.

Vergleich Energieanbieter Strom

Pos.	Anbieter	Tarif	Grundpreis pro Anlage und Jahr [€]	Strom [ct/kWh]	Rabatt [%]	Strom abz. Rabatt [ct/kWh]	reine Energiekosten inkl. Grundpreis / Jahr [€]	Laufzeit	
1	WEB	WEB Grünstrom Umweltzeichen	60	11,9000	0,00%	11,9000	21.438,00	01.07.2024 - 30.06.2027	Bestbieter Fixtarif
2	EVN	FIT B2B Natur	48	18,5300	0,00%	18,5300	31.746,60	01.07.2024 - 30.06.2026	
3	EVN	Mega Garant K Natur	48	23,9900	10,00%	21,5910	36.705,42	01.07.2024 - 30.06.2026	
4	EVN	Universal Float NATUR	48	16,6700	0,00%	16,6700	28.733,40	FLOAT	
5	AVIA	Strom Floater Gewerbe – SLP	47,88	12,6320	0,00%	12,6320	22.187,52	FLOAT	ohne Bindung, monatlich kündbar
6	MONTANA	kein Angebot							

Jahresverbrauch ca.: 162.000 kWh

Gemeinde 97.000 kwh
Tennisstüberl 0 kwh
Nah und Frisch 65.000 kwh

Anlagen: 36
alle Preise netto ohne Ust

Vergleich Energieanbieter Strom

Pos.	Anbieter	Tarif	Grundpreis pro Anlage und Jahr [€]	Strom [ct/kWh]	Rabatt [%]	Strom abz. Rabatt [ct/kWh]	reine Energiekosten inkl. Grundpreis / Jahr [€]	Laufzeit	
1	WEB	WEB Grünstrom Umweltzeichen	60	11,9000	0,00%	11,9000	21.438,00	01.07.2024 - 30.06.2027	Bestbieter Fixtarif
2	EVN	FIT B2B Natur	48	18,5300	0,00%	18,5300	31.746,60	01.07.2024 - 30.06.2026	
3	EVN	Mega Garant K Natur	48	23,9900	10,00%	21,5910	36.705,42	01.07.2024 - 30.06.2026	
4	EVN	Universal Float NATUR	48	16,6700	0,00%	16,6700	28.733,40	FLOAT	
5	AVIA	Strom Floater Gewerbe – SLP	47,88	12,6320	0,00%	12,6320	22.187,52	FLOAT	ohne Bindung, monatlich kündbar
6	MONTANA	kein Angebot							

Jahresverbrauch ca.: 162.000 kWh

Gemeinde 97.000 kwh
Tennisstüberl 0 kwh
Nah und Frisch 65.000 kwh

Anlagen: 36
alle Preise netto ohne Ust

Hr. Ing. Weber berichtet, dass die Preise im Winter steigen werden und es sinnvoll ist, jetzt schon auf einen neuen Tarif umzusteigen. Die bisherigen Verträge laufen sowieso in den nächsten Monaten aus.
Für die Stromliefervereinbarung wird die WEB und für die Gasliefervereinbarung die EVN (Tarif FIT B2B) vorgeschlagen. Der Preis von Gas hat sich auch beim Bestbieter um das Dreifache im Vergleich zum aktuellen Tarif erhöht.
Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge der Stromliefervereinbarung WEB und der Gasliefervereinbarung EVN (Tarif FIT B2B), wie erläutert, zustimmen.
Beschluss: Auftrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig
Unterlagen liegen diesem Protokoll bei.

Da keine weiteren Anfragen/Berichte erfolgen schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20.50 Uhr.

Das Protokoll wurde vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Amaliendorf, am 07.09.2022
Der Bürgermeister

Gerald Schindl

Gemeinderat
Andreas Redl

Schriftführer
Manuela Stephan

Gemeinderat
Clemens Karlik

MARKTGEMEINDE AMALIENDORF-AALFANG AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.amaliendorf.at

Signatur aufgebracht von Gerald Schindl, 21.09.2023 11:19:33